

21. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwassergebührensatzung (zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 17.12.2024) wird wie folgt geändert:

1.

„§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren nach § 3 betragen für die:
- | | |
|--|------------------------------|
| a. zentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| - Grundgebühr | 108,00 Euro/Jahr und Einheit |
| - Benutzungsgebühr | 2,64 Euro/cbm |
| b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| - Kleinkläranlagen | 62,10 Euro/cbm |
| - abflusslose Gruben | 51,96 Euro/cbm |
| c. Niederschlagswassereinrichtung | 0,72 Euro/qm und Jahr |

2.

§ 7 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach den durch Wassermesser/ Abwassermesseinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Ziffer I.), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im

Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

- (3) Die Gebührenschild für die Grundgebühr und das Niederschlagswasser entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraumes; die Gebührenschild für die laufende Benutzungsgebühr entsteht am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

3.

§ 8 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr nach § 3 Ziffer I. Absatz 1 Buchstabe b) wird in einem rollierenden Verfahren abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweichen kann.

Am Ende des Erhebungszeitraumes wird die Gebührenschild für die laufende Benutzungsgebühr auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Ziffer I.) festgesetzt. Die Gebührenschild für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach Abfuhr auf der Grundlage der tatsächlich in das Klärwerk verbrachten Menge festgesetzt (§ 3 Ziffer II.).

- (2) Die Grundgebühr nach § 3 Ziffer I. Absatz 1 Buchstabe a) wird zum 01. April erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 3 Ziffer III.) zum 01. Oktober erhoben.
- (4) Zeitgleich mit der Abrechnung der laufenden Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 werden Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung im letzten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind in 4 Abschlägen/ Jahr fällig. Sofern sich im Erhebungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitung des vorangegangenen Ablesezeitraumes in vergleichbaren Fällen entspricht. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 3 Ziffer III.) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (6) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Hansestadt Stade, 15.12.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Carsten Brokelmann
Stadtrat

